

Information der Öffentlichkeit gemäß 12. BImSchV (StörfallV)

§§ 8a und 11 i. V. m. Anhang V,

Betriebsbereich der oberen Klasse

Abfallzwischenlager Meerane

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

- 1 Vorwort
- 1.1 Name des Betreibers
- 1.2 Anschrift des Betriebsbereichs
- 2 Bestätigung des Betreibers
- 3 Beschreibung der Anlage
 - 3.1 Beschreibung der Tätigkeiten
 - 3.2 Beschreibung der Lagerorte
- 4 Beschreibung der Abfälle
- 5 Information der Bevölkerung zum Verhalten bei einem Störfall
- 6 Vor-Ort Besichtigung
- 7 Weitere Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit

Teil 2

Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Vorwort

Sehr geehrte Nachbarinnen und Nachbarn,

der Schutz der Bürger und Bürgerinnen und der Umwelt vor Gefahren, die von industriellen Anlagen ausgehen können, ist ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Dafür wurde 2015 die sogenannte SEVESO-III-Richtlinie beschlossen und durch die 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV – „Störfall-Verordnung“) im Januar 2017 in deutsches Recht überführt.

Der Begriff „Störfall“ ist in der Verordnung definiert. Er bezeichnet ein Ereignis, welches unmittelbar oder später, innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches eine ernste Gefahr hervorruft oder zu erheblichen Sachschäden führt. Eine ernste Gefahr ist demnach eine Gefahr, durch die das Leben bedroht oder die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt werden kann oder das Gemeinwohl durch eine erhebliche Schädigung der Umwelt oder Kultur- oder sonstiger Sachgüter beeinträchtigt würde. Solche Ereignisse sind z.B. Brände, Explosionen oder Austritt von Gefahrstoffen in die Atmosphäre, Gewässer oder den Boden. Um Störfälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr verbindlich festgelegt.

In der 12. BImSchV werden Betreiber dieser Betriebsbereiche gesetzlich verpflichtet, die Bevölkerung regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall möglicher Störfälle zu informieren.

Dieser Informationspflicht kommt die SUC GmbH hiermit nach.

1.1 Name des Betreibers

SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH
Magazinstraße 15
01099 Dresden
Tel.: (0351) 44 54 200
Fax.: (0351) 44 54 244
E-Mail: suc-geschaefsfuehrung@suc-gmbh.de

1.2 Anschrift des Betriebsbereichs

SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH
Crotenlaider Straße 59
08393 Meerane
Tel.: (03764) 71 02 21
Fax.: (03764) 71 02 29
E-Mail: suc-meerane@suc-gmbh.de

2. Bestätigung des Betreibers

Das Abfallzwischenlager Meerane der SUC GmbH unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV – Störfallverordnung) und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung wurde der zuständigen Behörde dieser Betriebsbereich schriftlich angezeigt.

Die Anzeige nach § 7 Absatz 1 der 12. BImSchV wurde zuletzt am 30.01.2020 beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in 01326 Dresden Pillnitz gestellt.

Der Sicherheitsbericht gemäß §9 der 12. BImSchV sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen liegen bei der zuständigen Behörde vor.

3. Beschreibung der Anlage

Auf dem Standort der ehemaligen Chemischen Fabriken Meerane wurde durch die SUC GmbH ein Abfallzwischenlager nach dem neuesten Stand der Technik errichtet und in Betrieb genommen. Die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers bildete die abfallrechtliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Chemnitz.

Das Abfallzwischenlager Meerane unterliegt der am 27. April 2000 in Kraft getretenen Störfallverordnung. Eine Neufassung der Störfallverordnung erfolgte am 15. März 2017.

3.1 Beschreibung der Tätigkeiten

Im Abfallzwischenlager Meerane werden nicht gefährliche und gefährliche Abfälle angenommen, kontrolliert und bei Bedarf um verpackt und zwischengelagert.

Nach der Eingangskontrolle und Verwiegung der angelieferten Abfälle erfolgt die Zuweisung zur Entladestelle. In Gebinden gelieferte Abfälle werden in überdachten Be- und Entladestellen mit dem Gabelstapler entladen und in die festgelegten Lagerbereiche eingelagert. Bei Notwendigkeit werden die Abfälle in den Arbeitsraum transportiert und dort sortiert, verpackt, um verpackt bzw. konditioniert und anschließend zurück in den entsprechenden Lagerbereich gebracht.

Nach der Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten erfolgt der Abtransport in die entsprechenden Entsorgungsanlagen.

Ein Teil der Abfälle wird als Schüttgut angeliefert. Die Entladung erfolgt durch Abkippen der Fahrzeuge bzw. Container in das Tief- und Kontrollbecken.

Der Betrieb des AZL einschließlich des Fahrverkehrs erfolgt Montag bis Freitag, jeweils von 6.30 - 16.00 Uhr (außer an den gesetzlichen Feiertagen nach SächsSFG).

3.2 Beschreibung der Lagerorte

In den gekapselten Lagerbereichen werden die Behälter in Regalsystemen mit integrierter Auffangwanne sowie Bodenabdichtung mit Stahlwanne gelagert. Diese Lagerbereiche sind mit einer entsprechenden Belüftung ausgestattet. Die Frischluft gelangt über Lüftungsklappen in den Innenraum. Ein Ventilator sorgt für die Abführung der Abluft nach außen. Eine Punktabsaugung über dem Arbeitsbereich (Absaugarm mit Abluftventilator) gewährleistet die Abfuhr der beim Sortieren und Umfüllen ggf. austretenden giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe. Die Abluft des Arbeitsbereiches wird mit einem Aktivkohlefilter gereinigt und über Dach abgeleitet.

Die Lagerung erfolgt in zugelassenen Abfallspezialbehälter bzw. UN-geprüften Gebinden für feste und pastöse Abfälle (ASP), Behältern für flüssige Abfälle (ASF) und in Fässern aus Metall oder Kunststoff.

4 Beschreibung der Abfälle

Zu den Abfällen, die das Zwischenlager in der schon beschriebenen Weise durchlaufen, gehören neben den industriellen und gewerblichen Abfällen beispielsweise auch solche aus den Schadstoffsammlungen der Haushalte. In jedem Haus gibt es z. B. Öl, Farbdosen, Fettkartuschen, defekte Leuchtstoffröhren, Holzschutzmittel oder Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie verbrauchte Batterien, die einmal entsorgt werden müssen.

Die der Störfallverordnung unterliegenden Abfälle, die im Zwischenlager angenommen werden, lassen sich nach ihren Gefährlichkeitsmerkmalen in drei Gruppen einteilen:

Nr. und Bezeichnung gem. Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV	wesentliche gefährliche Eigenschaften
H2/H3: Gesundheitsgefährliche Stoffe z.B.: Pflanzenschutzmittel, Galvaniksalze,	Lebensgefahr bzw. giftig bei Verschlucken, Einatmen oder bei Hautkontakt, schädigt die Organe Eine Fernwirkung ist ausgeschlossen.
P5c: entzündbare Flüssigkeiten z.B.: Lösemittel, Altöl	Flüssigkeit und Dampf, teilweise extrem oder leicht entzündbar
P4: brandfördernde Stoffe z.B.: versch. Salze, Wasserstoffperoxid	Strikte Einhaltung des Zusammenlagerungsverbot mit brennbaren Stoffen
E1/E2: wassergefährdende Stoffe	giftig, teilweise sehr giftig für Wasserorganismen, teilweise auch mit langfristiger Wirkung

5 Information der Bevölkerung zum Verhalten bei einem Störfall

Sollte trotz der bestehenden umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen eine Beeinträchtigung des Betriebsbereiches nicht mehr ausgeschlossen werden können, so werden – wie im Alarm- und Gefahrenabwehrplan (mit den Behörden abgestimmt) – sofort geeignete Maßnahmen ergriffen.

So ist neben einem größeren Brand, auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe möglich. Dies muss die Nachbarschaft nicht unbedingt beeinträchtigen oder gefährden, kann aber zu Auswirkungen auch außerhalb des Firmengeländes führen. In einem solchen Fall erfolgt die Information bzw. Warnung der Bevölkerung durch die zuständigen Behörden, z. B. durch Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr, örtliche Rundfunksender und Internetdienste. Die Information bzw. Warnung der Bevölkerung kann auch Verhaltensmaßnahmen und Weisungen umfassen, denen unbedingt Folge zu leisten ist!

6 Überwachung durch die Behörde

Durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie finden im Überwachungsintervall von 2 Jahren Vor-Ort-Besichtigungen der Anlage statt.

Ausführliche Informationen dazu können unter der Internet-Adresse des LfULG: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/40798.htm> eingeholt werden.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV durch die Überwachungsbehörde fand statt am: 02.11.2023

Ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan können eingeholt werden bei der Überwachungsbehörde:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Söbrigener Straße 3a
01326 Dresden Pillnitz
Tel.: +49 351 2612 52 06

7 Weitere Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit

Weitere Umweltinformationen können bei der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) und beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (www.smul.sachsen.de) eingeholt werden. Diese Behörden sind für die Umweltüberwachung, -dokumentation und -berichterstattung zuständig.

Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

Teil 2

1. Die wesentliche Gefahr, welche von einem Störfall im Abfallzwischenlager ausgehen kann ist die Freisetzungen von Luftschadstoffen im Brandfall. Im Ergebnis durchgeführter Berechnungen wurden keine signifikanten Überschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt. Somit besteht im Brandfall keine signifikante Gesundheitsgefährdung in der Umgebung des Zwischenlagers Meerane. Geruchliche Wahrnehmungen sind in einem Brandfall im weiteren Umfeld zu erwarten.

Die zuständigen Behörden, wie z. B. das Landratsamt Zwickauer Land, haben sich mit dem Sicherheitskonzept vertraut gemacht. Der Inhalt des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes wurde entsprechend abgestimmt, sowie ein externer Notfallplan erstellt. Die Einsatzplanung der Feuerwehr ist dem zu erwartenden Gefahrenpotential angepasst.

Um Störfälle zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen zu begrenzen ist das Abfallzwischenlager mit zahlreichen Sicherheitssystemen ausgestattet. Dazu gehören automatisch schließende Tore, eine automatische CO₂-Löschanlage und eine automatische Brandmeldeanlage.

2. Als Betreiber sind wir verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten, Maßnahmen zur Bekämpfung und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Dazu können wir bestätigen, neben den o.g. technischen Maßnahmen, organisatorisch u.a. einen internen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach StörfallV erstellt zu haben. Wesentliche Alarme gehen automatisiert an die Feuerwehr. Unserer Mitarbeiter werden wiederkehrend in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan unterwiesen. Der Plan wird mind. jährlich auf Aktualität geprüft.

3. Von behördlicher Seite wurde für unseren Betriebsbereich auch ein sog. externer Alarm und Gefahrenabwehrplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb unseres Betriebsgeländes erstellt. Sollte es im Zusammenhang mit unserem Betriebsbereich zu einer Alarmierung der Bevölkerung durch die Rettungsdienste kommen, denken Sie bitte daran, den Anordnungen der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten. Bleiben Sie darüber hinaus in jenem Fall unserem Betriebsbereich fern und behindern Sie nicht den Einsatz der Rettungsdienste.

4. Unser Betriebsbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Staates. Es besteht keine Möglichkeit, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.

Meerane, 03.11.2023